- 51. 1. Unter welchen Boraussesungen erlangen die Mitglieder der vormals numittelbaren reichsftändischen Häuser auf Grund der Bersordnung vom 12. November 1855 in Prensen die Wiederherstellung ihrer seit dem 1. Januar 1848 verletzen Rechte und Borzüge, insebesondere der Befreiung von ordentlichen Personalsteneru jeder Art?
 - 2. Bertretung bes Saufes bei Abichluß von Berträgen?

- IV. Civilsenat. Urt. v. 20. September 1888 i. S. Prinz v. Cr. (Kl.) gegen ben preußischen Fistus (Bekl.). Rep. IV. 123/88.
 - I. Landgericht Botsbam.
 - II. Rammergericht Berlin.

Die Mitglieder des vormals unmittelbaren reichsständischen Hauses von Er., welchem der Kläger angehört, genossen auf Grund der zur Ausführung des Art. 14 der deutschen Bundesakte ergangenen Bersordnung vom 21. Juni 1815 (G.S. S. 105) und der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.S. S. 81) in Preußen die Befreiung von ordentslichen Personalsteuern jeder Art.

Unter bem 20. Februar 1827 ist zur Feststellung der Rechtsverhältnisse dieses Hauses zwischen dem Oberpräsidenten Freiherrn
v. B., als Königl. Kommissar, und dem damals regierenden Herzoge Alfred v. Er. ein Rezeß geschlossen, durch welchen der letztere u. a. sür sich und seine Rechtsnachfolger auf denzenigen bevorzugten Rechtszusstand, welcher den Häuptern und Mitgliedern der ehemals reichszummittelbaren Familien durch die genannten preußischen Gesetze einzgeräumt war, gegen Zusicherung einer Kapitalsentschädigung und einer dem Hause eingeräumten jährlichen Kente von 6000 Thir. verzichtet. Es sind dabei verschiedene Rechte dem Hause vorbehalten, jedoch nicht die gedachte Steuerbefreiung.

Dieser Rezeß ist von Agnaten des Hauses nicht mitvollzogen, wohl aber durch Kabinetsorder vom 22. Juni 1827 bestätigt.

Nachdem die Befreiung der Reichsunnittelbaren von den persönslichen Steuern durch das Geset vom 7. Dezember 1849 (G.S. S. 436), Urt. 4 der preußischen Versassurkunde und §. 16 des Gesets vom 1. Mai 1851 (G.S. S. 193) allgemein beseitigt, sodann aber in Deklaration der Versassurkunde durch das Geset vom 10. Juni 1854 (G.S. S. 363) verordnet war, daß die Bestimmungen der Versassurkunde einer Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung von 1848 verletzen Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsstürsten nicht entgegenstehen, und nachdem durch die Königl. Vervrdnung vom 12. November 1855 (G.S. S. 688) ausgesprochen war, daß diese Rechte und Vorzüge, soweit sie von den Beteiligten nicht durch rechtssbeständige Verträge ausdrücklich ausgesoden sind, hiermit wiederherzgestellt werden, wurde in Nusführung der setztgedachten Verordnung

zwischen dem Königl. Kommissar Staatsminister v. Düsberg und dem Herzoge Rudolf von Er. unter dem 3. August 1864 ein Rezeß geschlossen, in welchem verschiedene Modifikationen des Rezesses vom 20. Februar 1827 (die aber die Verpflichtung zu den Personalstenern nicht berührten) festgestellt, und in welchem bestimmt wurde, daß in allen übrigen Bestimmungen dieser Rezeß in Kraft bleibt.

Diesem Rezesse ist von zwei Agnaten die Zustimmung erteilt und berselbe durch Rabinetsorber bestätigt.

Rläger macht mit vorliegender Rlage seine Befreiung von der flassifizierten Einkommensteuer gestend mit dem Antrage:

zu erkennen:

baß er von persönlichen Steuern jeder Art zur Zeit für befreit zu erachten; der Königl. Steuersisslus zur Zeit nicht berechtigt sei, ihn zur klassssierten Einkomnensteuer heranzuziehen und der Beklagte schuldig, die eingezogenen Beträge zu erstatten.

Nachdem die von dem beklagten Fiskus erhobene Einrede der Unstulässigeit des Kechtsweges durch das reichsgerichtliche Urteil vom 3. Februar 1887 verworfen ist, hat das Kammergericht zu Berlim in Übereinstimmung mit dem Landgerichte Potsdam den Kläger absewiesen; gegen dieses Urteil hat derselbe die Kevision eingelegt mit dem Antrage, den Beklagten nach dem Klagantrage zu versurteilen.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt. Dem letzteren Antrage ist stattgegeben aus folgenden

Grünben:

"Der Berufungsrichter faßt zunächst ins Auge, daß das Geset vom 10. Juni 1854 nur über die Wiederherstellung derjenigen durch die Sesegebung von 1848 verletten Rechte handelt, welche den deutschen Reichsfürsten und Grafen auf Grund der früheren standesrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessen Landeshoheit zustehen und namentlich durch Art. 14 der Bundesatte und durch die Artt. 23. 43 der Wiener Kongresatte, sowie durch die spätere Bundesgeset; gebung zugesichert worden sind.

Aus dem Umstande, daß den Standesherren die Exemtion von den ordentlichen Personalsteuern jeder Art durch die Bundesgeset=

² Abgedruckt in Entsch, des R.G.'s in Civisj. Bd. 17. S. 235. D. E.

gebung nicht zugesichert worden ift, und daß namentlich Art. 14 der Bundesakte nur bestimmt, daß die Häupter dieser Häuser und ihre Familien die privilegierteste Klasse in den betreffenden Staaten inse besondere in Ansehung der Besteuerung bilden, zieht der Berufungserichter die Folgerung, daß die Bestimmungen der preußischen Instruktion vom 30. Mai 1820, insbesondere die Bestimmung des §. 13:

"Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

b. von ordentlichen Personalsteuern jeder Art"

durch die in dem Gesetze von 1854 ausgesprochene Zulassung der Wiederherftellung der Rechte der vormals Reichsunmittelbaren übershaupt nicht betroffen seien.

Die Richtigkeit dieser Ausführung kann bahingestellt bleiben, ba, wie unten dargelegt werden wird, das angefochtene Urteil auch ohne

biesen Entscheidungsgrund sich als begründet barftellt.

Das Berufungsurteil enthält nun aber noch einen zweiten selbständigen Entscheidungsgrund, den man sogar als prinzipalen auffassen muß, da er mit den Worten eingeleitet wird:

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob durch diese Gesetzgebung den früheren Reichsunmittelbaren ihre Vorrechte in demselben Umfange wieder eingeräumt find, in welchem sie dieselben vor dem

Nahre 1848 befeffen haben.

Dieser andere Entscheidungsgrund besteht in der Annahme, daß die vom Aläger beanspruchte Befreiung von der Einkommensteuer bereits durch den Vertrag vom 20. Februar 1827 beseitigt ist. In dieser Beziehung stellt der Berufungsrichter zunächst als Inhalt des Verstrages sest, daß derselbe die gesamte Familie von Er. umfassen sollte, daß er nicht nur für den jedesmaligen Inhaber der Standesherrschaft D., sondern für sämtliche Familienglieder des Hauses von Er. versbindlich sein soll.

Der Vertrag ist vom Herzoge Alfred von Cr., dem Chef der Familie, mit dem beauftragten Königl. Kommissar Oberpräsidenten v. L. geschlossen, und zwar ohne Zuziehung von Agnaten des Hauses Cr.

Der Berufungsrichter erachtet den Chef bes Hauses für sich allein zum Abschlusse für legitimiert und stütt dies auf zwei selbständige Gründe, nämlich:

a) auf das auch nach der Bundesatte für die Mediatifierten in Geltung gebliebene Privatfürstenrecht. Er stütt fich babei neben einer

Schrift von Pütter aus dem vorigen Jahrhunderte auf die Heffter'sche Schrift: "Sonderrechte der souveränen und mediatissierten Häuser" von 1871. Indessen dieser Rechtslehrer begründet die Ansicht des Besussungsrichters nicht.

Derselbe bemerkt, daß besondere Familienordnungen des Hauses Cr. nicht bekannt sind (S. 341). Er sagt serner in §. 40, daß die erslauchte Familie sich zu einer Rechtsgenossenschaft, zu einer berechtigten Gesamtperson gestaltet hat, und daß der aktive Vertreter dieser Rechtsgenossensschaft der eben vorhandene ebenbürtige Mannesstamm ist.

§. 42: Daß schon früher die Mitglieder jeder erlauchten Familie sich um ein Familienhaupt, als Mittelpunkt, gruppieren, dieses aber teine größeren Rechte über die Familienglieder ausüben konnte, als die gemeine Rechtsordnung gestattete. Im wesentlichen hätte das Familienhaupt über die Personen der Familie (außer dem Rechte der väterlichen Gewalt über seine Descendenz) keine anderen Rechte auszuüben gehabt, als diejenigen, welche aus der Pflicht der Wahrung des Familieninteresses und dem darin liegenden Berufe zu einer nützelichen Geschäftsführung für die Familie herstoffen.

In §. 48 nimmt ferner Heffter sogar an, daß seit Lösung des Reichsverbandes selbst in den Häusern der daraus hervorgegangenen Souverüne die in dem Familienstande begründeten Rechtsverhältnisse hierdurch nicht für aufgehoben erachtet werden können, und daß die hausherrliche Familiengewalt auch des Souveräns zwar (Ar. 5) den vorzugsweisen Beruf zu einer nützlichen Geschäftsführung in Familiensangelegenheiten und zur Initiative von Familienberatungen und Beschlüssen, keineswegs aber die Besugnis umfasse, allein über Rechte und Güter der Familie nach Gutbesinden zu verfügen.

Noch bestimmter spricht Heffter sich in §. 46 in letterer Beziehung hinsichtlich ber Autonomie ber subjizierten reichsständischen Kamilien dahin aus:

Auch das Haupt selbst wird keine Verfügung von anderer als disziplinarischer oder reglementarischer Beschaffenheit allein treffen können, wenigstens dann nicht, wenn bereits bestehende Rechte von Familiengliedern oder der ganzen Familiengemeinschaft einer Verzänderung oder Aussehung unterworfen werden sollen.

Die Frage, in welcher Weise eine Mitwirfung der Rechtsgenoffenschaft

ber Familie stattfindet, beantwortet Heffter, wie bereits oben bemerkt ist, in §. 40 bahin:

"durch den eben vorhandenen ebenbürtigen Mannesstamm". Dies ist auch in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 22. September 1887 in einem Rechtsstreite eines anderen Mitgliedes des Hauses von Er. (Rep. IV. 96/87) näher begründet.

b) Ebenso hinfällig ist aber die Aussührung, durch welche der Berufungsrichter seine Entscheidung auf den Schlußsatz der Instruktion vom 30. Mai 1820 zu stützen sucht. Dieser Schlußsatz lautet:

Wir tragen unserem Staatsministerium hierdurch auf, nach dem Inhalte der vorstehenden Instruktion die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und den Genuß aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzusühren, zu dem Ende das weitere mit einem jeden derselben einzuseiten.

Der Berufungsrichter spricht die Ansicht aus, daß "unter Reichsstänsten" stets die Häupter und Repräsentanten der betreffenden Familien zu verstehen seien, und folgert hieraus, daß jeder einzelne dieser Respräsentanten auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift als legitimiert erscheine, bezüglich der in der Justruktion den reichsständischen Familien erteilten Brivilegien rechtsverbindliche Verträge zu schließen.

Bei dieser Ausführung bleibt es unklar, welche Personen der Berufungsrichter als die "Repräsentanten der Familie", von benen jedem einzelnen die Befugnis die Familie zu verpflichten beigelegt wird, versteht. Nach den daran angeschlossenen Worten:

Dies war offenbar auch die Auffassung der damaligen Staatsregierung, da sie sonst nicht mit den Häuptern der einzelnen reichsständischen Familien paktiert haben würde,

nung man den Berufungsrichter dahin verfteben:

daß der Auftrag an das Staatsministerium ergangen sei, mit den Häuptern der einzelnen Familien über die Privilegien dieser Familien und deren Mitglieder rechtsverbindliche Verträge zu schließen.

Dem steht aber der Wortsaut des Auftrages: "das weitere mit jedem Haupt der einzelnen Familien einzuleiten" entgegen. Offenbar hat dem Gesetzgeber hierbei dasjenige Recht des Familienhauptes vorgeschwebt, welches Heffter als die Initiative des Familienhauptes zu Familienberatungen und Beschlüssen bezeichnet. Nimmermehr kann

aber barin mit dem Berufungsrichter bie gesehliche Satzung gefunden werden,

daß das Familienhaupt berechtigt sein solle, auch solche Rechte, welche den übrigen Familiengliedern für ihre Person eingeräumt waren (wie die Szemtion von den ordentlichen Personalsteuern), ohne die Zustimmung der Vertreter der Rechtsgenossenschaft des hochabeligen Hauses aufzugeben.

Auch wenn es gestattet ware, mit bem Berufungsrichter aus ber 35 Jahre jüngeren Verordnung vom 12. November 1855 auf die Absicht bes Gesetgebers von 1820 gurudguschließen, so würde bies boch gu einem anderen Ergebnisse nicht führen. Denn auch in dieser Berordming wird ber Königliche Kommissar nur mit den Verhandlungen behufs Reststellung des Umfanges der jedem einzelnen Saufe zustehenben Rechte und Regulierung ber zur Herstellung bes verletten Rechtszustandes erforderlichen Magregeln und der etwaigen Entschädigung beauftragt und angewiesen, zu diesem Zwecke mit den einzelnen Häuptern ber Häuser über bas zur Ausführung seines Auftrages notwendig werbende Verfahren sich zu einigen. Hiernach soll mit den Hänptern der Säuser gunächst über den Weg, um zu rechtsverbindlichen Verträgen zu gelangen, verhandelt werden, und dahin gehörte gewiß auch die Frage: welche Versonen nach der Familienverfassung ober bem Brivatfürstenrechte beim Abschlusse ber Verträge zuzuziehen seien. Auch hierin ist ein Rechtssat, welcher das Haupt berechtigt, auch versönliche Privilegien der einzelnen Familienglieder aufzugeben, nicht zu finden.1 —

Obwohl hiernach die angesochtene Entscheidung in ihrer Begründung mehrsache Gesetzesverletzungen enthält, stellt dieselbe sich boch aus anderen Gründen als eine richtige dar.

Es ist unzweiselhaft, baß die Befreiung der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien von ordentlichen Personalsteuern, insebesondere der Einkommensteuer, durch Art. 4 der Versassungsurfunde von 1850, das Gesetz vom 7. Dezember 1849 und §. 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 aufgehoben war.

Das Gefetz vom 10. Juni 1854 ftellt nun feineswegs biefe Privilegien wieder her, sondern bestimmt nur, daß die angegebenen

¹ Bgl. Mittermaier, Dentsches Privatrecht S. 23; Phillips, Deutsches Brivatrecht S. 183; Kohler, Privatfürstenrecht S. 317. 318.

Gesetze einer Wiederherstellung derselben nicht entgegenstehen, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben, und daß diese Wiederherstellung durch Königliche Verordnung erfolgt.

Auch die dementsprechend erlassen Königliche Verordnung vom 12. November 1855 spricht nicht die Wiederherstellung dieses Privislegiums aus, sondern bestimmt nur, daß die Herstellung nach den §§. 2. 3 der Verordnung erfolgt. In diesen Paragraphen werden die Verhandlungen hierüber dem Königlichen Kommissar Oberpräsidenten v. Düsberg übertragen, und dieser wird angewiesen, unverzüglich mit den Häuptern der betreffenden Häuser über das zur Ansführung notwendig werdende Versahren sich zu einigen.

Die Verhanblungen mit dem Hause von Er. haben zu dem Verstrage geführt, welcher am 3. August 1864 zwischen dem genannten Königlichen Kommissar und dem Haupte der Familie, Sr. Durchlaucht dem Herzoge Rudolf von Er., unter Zustimmung zweier Agnaten gesichlossen ist. In Art. I dieses Vertrages wird eine Reihe von Modissitationen des zu Grunde gelegten Rezesses vom 20. Februar 1827 sestgeset, welche aber die in Rede stehende Steuerfreiheit nicht besrühren, und es wird sodann in Art. II paktiert:

In allen seinen übrigen Bestimmungen bleibt ber Rezes vom 20. Februar 1827 in Kraft.

Auch die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages von 1864 wird vom Rläger bestritten, namentlich wegen unterbliebener Zuziehung mehrerer, meist großjähriger Agnaten, insbesondere auch des Klägers selbst.

Geht man aber von der vom Kläger hiernach geltend gemachten Ungültigkeit dieses Vertrages aus, so folgt daraus doch nur, daß das in der Verordnung von 1855 zur Wiederherstellung der Rechte des Hauses von Er. eingeleitete Versahren zu einem rechtsgültigen Abschlusse nicht gekommen ist. Iedenfalls hat dasselbe nicht zu einer Vereinsbarung geführt, durch welche das der Familie durch die Gesetzgebung seit 1848 verletzte Recht der Exemtion von den ordentlichen Personalsteuern wiederherzestellt ist. Der Vertrag spricht dies nirgends aus, bestimmt vielmehr in Art. II, daß in allen übrigen Beziehungen der Rezes vom 20 gebruar 1827 in Kraft bleibe. Zu diesen Beziehungen gehört aber auch die Aussehung der Exemtion der von Er. schen Familienmitglieder von den ordentlichen Personalsteuern.

Nun teilt zwar v. Könne in §. 105 seines Staatsrechtes der preußischen Monarchie (3. Ausl. Bd. 1 Abt. 2 S. 241) mit, daß eine nicht publizierte, an das Staatsministerium gerichtete Kabinetssorder vom 16. März 1857 verfügt habe, daß die Freiheit der unsmittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen nicht bloß von gewöhnlichen Grundsteuern, sondern auch von gewöhnlichen Berssonalsteuern ihrer Personen, Familien und Domänen vom 1. Juli 1857 ab wiederhergestellt werde.

Indessen bieser Kabinetsorder kann man nicht die Bedeutung beislegen, daß durch dieselbe in Erweiterung der Verordnung vom 12. Nosvember 1855 die den Mitgliedern der reichsständischen Familien in Preußen eingeräumte Exemtion von den ordentlichen Personalsteuern ganz unabhängig von dem Ergebnisse der in §§. 2. 3 der Verordnung angeordneten Verhandlungen wiedereingeräumt werde. Diese Ausschlung wird schon dadurch ausgeschlossen, daß die Kabinetsorder nicht, wie mit der Verordnung von 1855 geschehen ist, durch die Gesehsammlung publiziert ist. Indem das Geseh vom 10. Juni 1854 bestimmt:

"Die Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung," hat es eine Verordnung in der Bedeutung des Art. 106 der Versfassurkunde von 1850 im Sinne, welche gehörig (d. h. durch die Gesehsammlung) publiziert ist, nicht eine nichtpublizierte Kabinetssorder.

Die Kabinetsorder vom 16. März 1857 kann man, da sie nur für das Staatsministerium bestimmt ist, nur als eine Verwaltungs-anordnung auffassen, welche bezweckt, demselben für die ihm in §. 2 der Verordnung von 1855 aufgetragene Thätigkeit die Direktive zu geben, daß den zu machenden Vorschlägen die Freiheit der Reichsfürsten nicht bloß von den gewöhnlichen Grundsteuern, sondern auch von den Personalsteuern zu Grunde zu legen, und daß als Ansangspunkt der Bestreiung hinsichtlich beider Steuergattungen der 1. Juli 1857 zu nehmen sei.

Auf keinen Fall aber kann ber Kläger geltend machen, daß durch biese Kabinetsorder die unmittelbare Wiederherstellung der dem Hause von Er. durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 und die Instruktion vom 30. Mai 1820 eingeräumten Ezemtion von den ordentlichen Versonalsteuern ausgesprochen sei. Solcher Auffassung steht entgegen,

daß der Bertrag vom 3. August 1864, wie oben dargelegt ist, unsweiselhaft gerade das Fortbestehen der Steuerpslicht der Mitglieder des Hauses von Er. ausspricht, und daß diesem Bertrage durch die Berordnung vom 20. Juni 1865 (abgedruckt im Amtsblatte der Regierung zu Münster von 1865 S. 201) die landesherrliche Scenehmigung erteilt, damit also von höchster Stelle aus das gerade Gegenteil von einer Wiederherstellung der früheren Steuerexemtion ausgesprochen ist.

Nach allem Vorstehenden kommt es nicht darauf an, ob die Versträge vom 20. Februar 1827 und vom 3. August 1864 nicht bloß für die Chefs des Hauses von Cr., welche dieselben vollzogen haben, sondern auch für die übrigen Familienmitglieder rechtsverdindlich sind. Auch wenn man dies verneint, besteht wegen des Mangels der in dem Gesehe vom 10. Juni 1854 vorausgesehten Wiederherstellung dieses Privilegiums die durch die Gesehgebung seit 1848 erfolgte. Ausschung desselben fort, und dies führt dahin, daß die mit vorliegender Klagezurückgesorderten Steuern vom Kläger mit Recht eingesordert sind, also seine Klage unbegründet ist."